



Resolution 1889 (2009)

**verabschiedet auf der 6196. Sitzung des Sicherheitsrats
am 5. Oktober 2009**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur fortgesetzten und vollständigen, in gegenseitig verstärkender Weise erfolgenden Durchführung der Resolutionen 1325 (2000), 1612 (2005), 1674 (2006), 1820 (2008), 1882 (2009), 1888 (2009) und aller einschlägigen Erklärungen seiner Präsidenten,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und *eingedenk* der dem Sicherheitsrat nach der Charta obliegenden Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit,

unter Hinweis auf die in dem Ergebnisdokument des Weltgipfels 2005 der Generalversammlung der Vereinten Nationen (A/RES/60/1) bekundete Entschlossenheit, alle Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen zu beseitigen, auf die Verpflichtungen der Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau und des dazugehörigen Fakultativprotokolls, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes und der dazugehörigen Fakultativprotokolle *sowie unter Hinweis* auf die Verpflichtungen aus der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie die Verpflichtungen, die in dem Ergebnisdokument der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“ (A/S-23/10/Rev.1) enthalten sind, insbesondere soweit sie Frauen und bewaffnete Konflikte betreffen,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs (S/2009/465) vom 16. September 2009 und *betonend*, dass es nicht Gegenstand dieser Resolution ist, eine rechtliche Feststellung zu treffen, ob die in dem Bericht des Generalsekretärs genannten Situationen bewaffnete Konflikte im Sinne der Genfer Abkommen und ihrer Zusatzprotokolle sind, und dass sie nicht die Rechtsstellung der an diesen Situationen beteiligten nichtstaatlichen Parteien berührt,

unter Begrüßung der Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Durchführung seiner Resolution 1325 (2000) auf nationaler Ebene, namentlich der Aufstellung nationaler Aktionspläne, und die Mitgliedstaaten *ermutigend*, mit diesen Anstrengungen fortzufahren,

erneut erklärend, dass Frauen in Anbetracht ihrer entscheidenden Rolle bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung an allen Phasen von Friedensprozessen voll, gleichberechtigt und wirksam mitwirken müssen, *in Bekräftigung*



der Schlüsselrolle, die Frauen bei der Wiederherstellung des sozialen Gefüges einer sich erholenden Gesellschaft spielen können, und *betonend*, dass sie in die Entwicklung und Umsetzung von Postkonfliktstrategien einbezogen werden müssen, damit ihren Perspektiven und Bedürfnissen Rechnung getragen wird,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis darüber, dass Frauen in allen Phasen von Friedensprozessen unterrepräsentiert sind und dass insbesondere bei Vermittlungsprozessen nur sehr wenige Frauen in offizieller Funktion tätig sind, und *betonend*, dass sichergestellt werden muss, dass eine angemessene Zahl von Frauen auf Entscheidungspositionen, als hochrangige Vermittlerinnen und als Mitglieder von Vermittlerteams ernannt werden,

nach wie vor sehr besorgt über die fortbestehenden Hindernisse hinsichtlich der vollen Mitwirkung von Frauen an der Verhütung und Beilegung von Konflikten und hinsichtlich ihrer Beteiligung am öffentlichen Leben nach Konflikten infolge von Gewalt und Einschüchterung, mangelnder Sicherheit und mangelnder Rechtsstaatlichkeit, kultureller Diskriminierung und Stigmatisierung, namentlich der Zunahme extremistischer oder fanatischer Ansichten über Frauen, sowie sozioökonomischen Faktoren, einschließlich des fehlenden Zugangs zu Bildung, und in dieser Hinsicht *aner kennend*, dass die Marginalisierung der Frauen die Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Sicherheit und Aussöhnung verzögern oder untergraben kann,

aner kennend, dass Frauen und Mädchen in Postkonfliktsituationen besondere Bedürfnisse haben, unter anderem in Bezug auf physische Sicherheit, Gesundheitsdienste, unter Einbeziehung der reproduktiven und der geistigen Gesundheit, Möglichkeiten der Existenzsicherung, Boden- und Eigentumsrechte, Beschäftigung sowie ihre Beteiligung an Entscheidungsprozessen und der Planung nach Konflikten, insbesondere in den frühen Phasen der Friedenskonsolidierung nach Konflikten,

feststellend, dass es bei der Stärkung der Mitwirkung von Frauen an der Konfliktverhütung, der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung trotz einiger Fortschritte nach wie vor Hindernisse gibt, *mit dem Ausdruck seiner Besorgnis* darüber, dass die Kapazitäten von Frauen zur Beteiligung an der öffentlichen Entscheidungsfindung und der wirtschaftlichen Erholung in Postkonfliktsituationen häufig nicht ausreichend anerkannt oder finanziell unterstützt werden, und *unterstreichend*, dass die Bereitstellung von Finanzmitteln zur Deckung der Bedürfnisse der Frauen in der Frühphase der Wiederherstellung unerlässlich ist, um die Frauen stärker zu ermächtigen, was zu einer wirksamen Friedenskonsolidierung nach Konflikten beitragen kann,

feststellend, dass Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen weiterhin oft als Opfer und nicht als Handelnde bei der Auseinandersetzung mit Situationen bewaffneten Konflikts und bei ihrer Beilegung gesehen werden, und *betonend*, dass nicht nur der Schutz der Frauen, sondern auch ihre Ermächtigung bei der Friedenskonsolidierung ein Schwerpunkt sein muss,

aner kennend, dass ein Verständnis der Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen und Mädchen, namentlich als Flüchtlinge und Binnenvertriebene, eine angemessene und schnelle Reaktion auf ihre besonderen Bedürfnisse und wirksame institutionelle Vorkehrungen zur Gewährleistung ihres Schutzes und ihrer vollen Beteiligung am Friedensprozess, insbesondere in den frühen Phasen der Friedenskonsolidierung nach Konflikten, in erheblichem Maße zur Wahrung und Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit beitragen können,

unter Begrüßung der Initiative der Vereinten Nationen zur Entwicklung eines Systems ähnlich demjenigen, das erstmals vom Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen eingeführt wurde und das den Entscheidungsträgern erlaubt, die Verwendung der für Geschlechterfragen zugewiesenen Mittel in den Multi-Geber-Treuhandfonds der Gruppe der Vereinten Nationen für Entwicklungsfragen zu verfolgen,

unter Begrüßung der Anstrengungen des Generalsekretärs, mehr Frauen für Leitungspositionen der Vereinten Nationen, insbesondere in Feldmissionen, zu ernennen, als einen konkreten Schritt, damit die Vereinten Nationen bei der Durchführung der Resolution 1326 (2000) eine Führungsrolle übernehmen,

unter Begrüßung der bevorstehenden Einsetzung eines Lenkungsausschusses der Vereinten Nationen mit dem Ziel, im Hinblick auf die Vorbereitungen zum 10. Jahrestag der Resolution 1325 (2000) für größere Sichtbarkeit zu sorgen und die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken,

die maßgeblichen Akteure dazu *ermutigend*, im Zeitraum 2009-2010 Veranstaltungen auf globaler, regionaler und nationaler Ebene zu organisieren, um die Resolution 1325 (2000) stärker ins Bewusstsein zu rücken, auch durch Veranstaltungen auf Ministerebene, die Verpflichtungen im Hinblick auf „Frauen und Frieden und Sicherheit“ zu erneuern und Wege für die Auseinandersetzung mit verbleibenden und neuen Herausforderungen bei der Durchführung der Resolution 1325 (2000) in der Zukunft aufzuzeigen,

1. *fordert* die Mitgliedstaaten, die internationalen und die regionalen Organisationen *nachdrücklich auf*, weitere Maßnahmen zu ergreifen, um die Mitwirkung von Frauen an allen Phasen von Friedensprozessen, insbesondere der Konfliktbeilegung, der Postkonfliktplanung und der Friedenskonsolidierung, zu verbessern, indem Frauen verstärkt in die politische und wirtschaftliche Entscheidungsfindung in den frühen Phasen von Wiederherstellungsprozessen einbezogen werden, unter anderem durch die Förderung der Führungsrolle von Frauen und ihrer Fähigkeit, am Management und an der Planung der Hilfe mitzuwirken, durch die Unterstützung von Frauenorganisationen und durch das Vorgehen gegen negative gesellschaftliche Einstellungen hinsichtlich der Fähigkeit der Frauen zur gleichberechtigten Teilhabe;

2. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *erneut auf*, das auf die Rechte und den Schutz von Frauen und Mädchen anwendbare Völkerrecht uneingeschränkt zu achten;

3. *verurteilt nachdrücklich* alle in Situationen bewaffneten Konflikts und in Postkonfliktsituationen an Frauen und Mädchen begangenen Verstöße gegen das anwendbare Völkerrecht, *verlangt* von allen an Konflikten beteiligten Parteien, derartige Handlungen mit sofortiger Wirkung einzustellen, und *betont*, dass es allen Staaten obliegt, der Straflosigkeit ein Ende zu setzen und diejenigen strafrechtlich zu verfolgen, die für in bewaffneten Konflikten an Frauen und Mädchen begangene Gewalt in allen Formen, einschließlich Vergewaltigungen und sonstiger sexueller Gewalt, verantwortlich sind;

4. *fordert* den Generalsekretär *auf*, eine Strategie auszuarbeiten, namentlich gestützt auf geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, um die Zahl der Frauen zu erhöhen, die ernannt werden, um in seinem Namen Gute Dienste zu leisten, insbesondere als Sonderbeauftragte und Sondergesandte, und Maßnahmen zugunsten einer verstärkten Teilnahme von Frauen an den politischen, Friedenskonsolidierungs- und Friedenssicherungsmissionen der Vereinten Nationen zu ergreifen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass alle Landesberichte an den Sicherheitsrat Informationen über die Auswirkungen von Situationen bewaffneten Konflikts auf Frauen und Mädchen, ihre besonderen Bedürfnisse in Postkonfliktsituationen und die Hindernisse für die Deckung dieser Bedürfnisse enthalten;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft Daten über die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen in Postkonfliktsituationen, unter anderem auch Informationen über ihre Bedürfnisse in Bezug auf physische Sicherheit und die Mitwirkung an Entscheidungsprozessen und an der Postkonfliktplanung, sammeln,

analysieren und systematisch bewerten, um die systemweite Reaktion auf diese Bedürfnisse zu verbessern;

7. *bekundet* seine Absicht, bei der Festlegung und Erneuerung der Mandate der Missionen der Vereinten Nationen Bestimmungen über die Förderung der Gleichstellung und die Ermächtigung der Frauen in Postkonfliktsituationen aufzunehmen, und *ersucht* den Generalsekretär, soweit angezeigt weiterhin Berater für Geschlechter- und Gleichstellungsfragen und/oder Frauenschutzberater für Missionen der Vereinten Nationen zu ernennen, und bittet diese, in Zusammenarbeit mit den Landesteamen der Vereinten Nationen technische Hilfe zu leisten und verstärkte Koordinierungsanstrengungen zu unternehmen, um den Bedürfnissen von Frauen und Mädchen bei der Wiederherstellung nach Konflikten Rechnung zu tragen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Geschlechterperspektive in alle Prozesse und Sektoren der Friedenskonsolidierung und Wiederherstellung nach Konflikten einzubeziehen;

9. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen, die Geber und die Zivilgesellschaft *nachdrücklich auf*, dafür zu sorgen, dass die Ermächtigung der Frauen während der Bedarfsermittlung und Planung nach Konflikten und in den nachfolgenden Mittelauszahlungen und Programmaktivitäten berücksichtigt wird, namentlich indem transparente Verfahren der Analyse und der Verfolgung der zur Deckung der Bedürfnisse von Frauen in der Konfliktfolgezeit zugewiesenen Mittel entwickelt werden;

10. *legt* den Mitgliedstaaten in Postkonfliktsituationen *nahe*, in Abstimmung mit der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, die Bedürfnisse und Prioritäten von Frauen und Mädchen detailliert darzulegen und im Einklang mit ihrem Rechtssystem konkrete Strategien zu entwerfen, um diesen Bedürfnissen und Prioritäten zu entsprechen, die unter anderem die Unterstützung für erhöhte physische Sicherheit und bessere sozioökonomische Bedingungen betreffen, durch Bildung, einkommenschaffende Tätigkeiten, den Zugang zu grundlegenden Diensten, insbesondere Gesundheitsdiensten unter Einbeziehung der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, der reproduktiven Rechte und der geistigen Gesundheit, durch Geschlechtergerechtigkeit bei der Strafverfolgung und beim Zugang zur Justiz sowie durch die Stärkung der Fähigkeit zur Teilnahme an der öffentlichen Entscheidungsfindung auf allen Ebenen;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten, die Organe der Vereinten Nationen und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *nachdrücklich auf*, alle durchführbaren Maßnahmen zu ergreifen, um in Postkonfliktsituationen in Anbetracht der entscheidenden Rolle der Bildung bei der Förderung der Beteiligung von Frauen an der Entscheidungsfindung nach Konflikten Frauen und Mädchen gleichberechtigten Zugang zur Bildung zu gewährleisten;

12. *fordert* alle an bewaffneten Konflikten beteiligten Parteien *auf*, den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu achten und den Schutz aller in solchen Lagern lebenden Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Mädchen, vor allen Formen der Gewalt, einschließlich Vergewaltigung und sonstiger sexueller Gewalt, sowie den vollen, ungehinderten und sicheren Zugang für humanitäre Hilfe zu gewährleisten;

13. *fordert* alle an der Planung für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung Beteiligten *auf*, den besonderen Bedürfnissen der mit Streitkräften und bewaffneten Gruppen verbundenen Frauen und Mädchen sowie ihrer Kinder Rechnung zu tragen und dafür zu sorgen, dass sie zu diesen Programmen vollen Zugang haben;

14. *legt* der Kommission für Friedenskonsolidierung und dem Büro zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung *nahe*, weiter dafür zu sorgen, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen als fester Bestandteil der

Friedenskonsolidierung nach Konflikten systematisch beachtet wird und Ressourcen dafür mobilisiert werden, und Frauen zur vollen Beteiligung an diesem Prozess zu ermutigen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, in seinem Aktionsplan zur Verbesserung der Friedenskonsolidierungsbemühungen der Vereinten Nationen zu berücksichtigen, dass die Beteiligung von Frauen an der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung von den frühesten Phasen des Friedenskonsolidierungsprozesses an verbessert werden muss;

16. *ersucht* den Generalsekretär, bei den Bemühungen der Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt und bewaffnete Konflikte, um dessen Ernennung in Resolution 1888 (2009) des Sicherheitsrats ersucht wurde, volle Transparenz, Zusammenarbeit und Koordinierung zu gewährleisten;

17. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 6 Monaten einen Katalog von Indikatoren zur Prüfung vorzulegen, die auf globaler Ebene zur Verfolgung der Durchführung seiner Resolution 1325 (2000) verwendet werden können und die als gemeinsame Grundlage für die Berichterstattung der zuständigen Stellen der Vereinten Nationen, anderer internationaler und regionaler Organisationen und der Mitgliedstaaten über die Durchführung der Resolution 1325 (2000) im Jahr 2010 und darüber hinaus dienen könnten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, in den in S/PRST/2007/40 erbetenen Bericht auch eine Überprüfung der Fortschritte bei der Durchführung seiner Resolution 1325 (2000), eine Bewertung der Verfahren des Sicherheitsrats für die Entgegennahme und Analyse von Informationen betreffend Resolution 1325 (2000) und sein diesbezügliches Tätigwerden, Empfehlungen für weitere Maßnahmen zur besseren Koordinierung im gesamten System der Vereinten Nationen und mit den Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft mit dem Ziel, die Durchführung zu gewährleisten, sowie Daten über die Beteiligung von Frauen an Missionen der Vereinten Nationen aufzunehmen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von 12 Monaten einen Bericht über Maßnahmen zur Beteiligung und Einbeziehung von Frauen bei der Friedenskonsolidierung und der Planung in der Konfliktfolgezeit vorzulegen, darin die Auffassungen der Kommission für Friedenskonsolidierung zu berücksichtigen und unter anderem die folgenden Elemente aufzunehmen:

- a. eine Analyse der besonderen Bedürfnisse von Frauen und Mädchen in Postkonfliktsituationen,
- b. Probleme bei der Mitwirkung von Frauen an der Konfliktbeilegung und der Friedenskonsolidierung und bei der Integration der Geschlechterperspektive in alle Prozesse der Planung, Finanzierung und Wiederherstellung in der Frühphase nach einem Konflikt,
- c. Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Kapazitäten bei der Planung und Finanzierung von Reaktionen auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen in Postkonfliktsituationen,
- d. Empfehlungen zur Verbesserung der internationalen und nationalen Reaktion auf die Bedürfnisse von Frauen und Mädchen in Postkonfliktsituationen, einschließlich der Entwicklung wirksamer finanzieller und institutioneller Vorkehrungen, um die volle und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen am Friedenskonsolidierungsprozess zu gewährleisten,

20. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.